

**(Abgeordneter Fleißner.)**

A) Gutes. Ich kann deshalb diesen Hinweis nicht gelten lassen. Das trifft auch auf andere Fälle zu, nicht bloß bei der namentlichen Abstimmung; es ist nicht angemessen, daß da der Abgeordnete zum Präsidenten laufen und ihn entscheiden lassen soll. Ich möchte fast befürworten, daß man die ganze Vorlage an den Ausschuß zurückverweist.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Langhammer.

**Abgeordneter Langhammer:** Der Gesetzgebungsausschuß hat es vermieden, alle möglichen Einzelheiten in dieses Gesetz hineinzubringen. Das Gesetz ist ja nur ein vorläufiges, das heißt ein Übergang für ein späteres Gesetz. Es sind eine ganze Reihe solcher Anregungen im Ausschuß vorgetragen worden. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Volkstammer und das Direktorium der Volkstammer eine größere Vollmacht in dieser Beziehung haben sollen, wie es früher der Fall war. Ich würde aber dringend empfehlen, der Anregung des Herrn Kollegen Dr. Dietel zuzustimmen, hinter das Wort „Ausschuß“ einzufügen: „oder Direktorial“, denn das ist eine notwendige Ergänzung. Damit aber die Bedenken des Herrn Abgeordneten Fleißner beseitigt werden, bin ich auch

B) der Ansicht, daß man den Zusatz einfügt, den der Berichterstatter Kollege Lange vorgelesen hat. Der Ausschuß war gezwungen, in drei Sitzungen am gestrigen Tag das Gesetz fertigzustellen.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Sindermann!

**Abgeordneter Sindermann:** Meine Damen und Herren! Wenn man sich die Vorlage näher ansieht, kann man dem Bedenken des Herrn Abgeordneten Fleißner ohne weiteres zustimmen; aber ich glaube, bei den namentlichen Abstimmungen können wir den Mißbrauch, der in anderen Parlamenten existiert, auch auf unsere Volkstammer übertragen dergestalt, daß namentliche Abstimmungen von einer Sitzung auf die andere verschoben werden und im Anfange der nächsten Sitzung stattfinden. Dann kommen wir um diese ganze Geschichte am besten herum.

**Präsident:** Meine Herren! Ich möchte ein Wort zur Vereinfachung der Geschäfte sagen. Ich glaube, wir finden eine einwandfreie, unanfechtbare Bestimmung doch nicht, und wenn wir auch die Vorlage zurückverweisen. Eine Interpretation wird immer notwendig sein und notwendig werden, und die wird immer in liberalem Sinne

(Sehr richtig! bei den Demokraten.)

gegebenenfalls durch die Kammer selbst erfolgen. (C) Deshalb machen Sie sich bitte die Sache nicht unnötig schwer.

Herr Abgeordneter Hartmann!

**Abgeordneter Hartmann:** Ich stehe auf dem Standpunkte, daß man das Vertrauen, wie es dem Präsidenten hier in § 6 eingeräumt werden soll, ihm auch zuerkennen müsse. Trotzdem bin ich ja der Meinung, daß auf jeden Fall eine Annahme des Antrages Fleißner oder des Antrages des Herrn Berichterstatters nichts schaden kann,

(Sehr richtig!)

und ich würde mich nicht dagegen sträuben, wenn man unbeschadet des § 6 dem Antrage des Herrn Berichterstatters zustimmt und über diese Bestimmung hinaus also noch die gewünschte Bestimmung in den § 3 aufnimmt.

**Präsident:** Ich habe zunächst den Antrag Fleißner zu verlesen:

dem § 3 Absatz 1 des Ausschußantrages anzufügen den Absatz 2 vom § 2 der Regierungsvorlage.

Darin ist also gesagt, daß, wenn der Abgeordnete bei der namentlichen Abstimmung nachweislich im Hause anwesend gewesen ist, der Abzug nicht erfolgt. Wird dieser Antrag Fleißner unterstützt? — Hinreichend.

Das Wort hat nun Herr Abgeordneter Blüher.

**Abgeordneter Blüher:** Meine Herren! Sachlich hätte ich keinen Anlaß, zu dem ganzen Gesetzesentwurf zu sprechen, aber nachdem der Herr Berichterstatter und nunmehr Herr Abgeordneter Fleißner einen Antrag gestellt haben, der juristisch nicht einwandfrei ist, da empört sich doch mein juristisches Gewissen. Es ist vorgeschlagen, dem § 3 Absatz 1, wie er jetzt vorliegt und lautet:

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied der Volkstammer der Vollziehung fernbleibt oder an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, wird ihm von der Aufwandsentschädigung ein Betrag von 30 M. abgezogen.

anzufügen den Absatz 2 des § 2 der Vorlage:

Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt trotz der Eintragung in die Anwesenheitsliste als abwesend, es sei denn, daß er während der Tagung nachweislich im Hause gewesen ist.